



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[laurence.devaud@seco.admin.ch](mailto:laurence.devaud@seco.admin.ch)

Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 24.11.2023

**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen aus Sicht der KMU Stellung zu nehmen sowie Vereinfachungen und alternative Regelungen vorzuschlagen<sup>1</sup>. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Konsultation Stellung nehmen zu dürfen.

Die Mitglieder des KMU-Forums teilen die Meinung der Mitglieder der SGK-N, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Wir sind der Meinung, dass diese Personen nicht nur Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE), sondern unter strengen Voraussetzungen auch auf Kurzarbeitsentschädigung haben sollten, wie dies die parlamentarische Initiative Silberschmidt verlangt. Leider sieht die Vernehmlassungsvorlage keine entsprechende Massnahme vor. Ebenfalls nicht vorgesehen ist die in der Initiative verlangte Wahlmöglichkeit, auf ALV-Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten. Die Minderheitsvariante lässt den Betroffenen keine Wahl und schliesst sie einfach von den Leistungen der ALV aus. Unseres Erachtens sollte ein echtes Wahlrecht vorgesehen werden. Personen mit kleinen und mittleren Löhnen in KMU werden sich nicht zu tragbaren Kosten versichern können, da die Versicherung solcher Risiken für private Versicherer unattraktiv ist. Ein Ausschluss dieser Personen von jeglichem Anspruch auf ALE wäre ein Rückschritt in die entgegengesetzte Richtung zu den Forderungen der Pa. Iv. Silberschmidt.

Um die Missbrauchsrisiken zu verringern, sieht die Mehrheitsvariante verschiedene Voraussetzungen vor. Der Minderheitsantrag zur Mehrheitsvariante sieht weitere Voraussetzungen vor (Art. 8 Abs. 4: kein Anspruch für mitarbeitende Ehegatten; Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup>: Wartezeit von 120 statt 20 Tagen; Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup>: Taggeld von 50 statt 70% des versicherten Verdienstes;

---

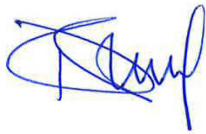
<sup>1</sup> Siehe: [Artikel 9](#) der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU / SR 172.091).

usw.). Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums erachtet diese zusätzlichen Bedingungen als zu streng und zieht die Mehrheitsvariante vor.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. c des Entwurfs müssen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung während mindestens zwei Jahren im Betrieb gearbeitet haben. Im Bericht wird nicht erläutert, was unter «im Betrieb gearbeitet haben» zu verstehen ist. Wir beantragen, den Wortlaut der Bestimmung und den erläuternden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass auch Personen, die während zwei Jahren im Betrieb als Verwaltungsrat tätig waren, die Voraussetzung erfüllen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger  
Co-Präsidentin des KMU-Forums  
Nationalrätin, Vizepräsidentin  
des Schweizerischen Gewerbeverbands